

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-9947 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/291-Pr.2/89

Wien, 31. Januar 1990

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

4633 IAB

1990 -02- 01

zu 4661 IJ

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Paul Burgstaller und Kollegen vom 1. Dezember 1989, Nr. 4661/J, betreffend die Amtsenthebung des Leiters des Hauptmünzamt, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Vorerst ist darauf hinzuweisen, daß die Angelegenheit der Auflösung des Dienstverhältnisses des ehemaligen Leiters des Hauptmünzamt Gegenstand eines laufenden arbeitsgerichtlichen Verfahrens ist, in welchem ich bereits als Zeuge zum gesamten Fragenkomplex Auskunft gegeben habe. Bei der Beantwortung der Anfrage ist daher auf den verfassungsgesetzlichen Grundsatz der Gewaltentrennung und auf die Kompetenzen des Gerichtes Bedacht zu nehmen. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, daß das Instrument der parlamentarischen Anfrage gewiß nicht zur Erkundung von Sachverhalten vorgesehen ist, deren Prüfung und Klärung in einem anhängigen Gerichtsverfahren erfolgt. In diesem Sinne kann zu den gestellten Fragen aufgrund der Berichte der zuständigen Fachabteilungen des Bundesministeriums für Finanzen folgendes ausgeführt werden:

Zu 1.:

Der damalige Leiter des Hauptmünzamt hat es - wie aus diesen Stellungnahmen hervorgeht - bei einzelnen Auslandsaufträgen verabsäumt, für eine entsprechende Vertragsgestaltung und eine ausreichende Kostenkalkulation Sorge zu tragen.

Zu 2.:

Überlastungen des Hauptmünzamt sind - wie das Bundesministerium für Finanzen feststellte - vorwiegend durch die Verlagerung seiner Prägertätigkeit auf ausländische Aufträge eingetreten und haben dazu geführt, daß das Hauptmünzamt seiner primären Aufgabe, die Oesterreichische Nationalbank mit Scheidemünzen zu versorgen, nicht immer im erforderlichen Umfang gerecht werden konnte.

Zu 3.:

Die Betriebsergebnisse des Hauptmünzamt sind den Abschlußrechnungen und Übersichten zu den jährlichen Bundesrechnungsabschlüssen zu entnehmen.

Zu 4. und 6.:

Die Prägegebühren für österreichische Scheidemünzen sind kalkulatorische Größen, die vom Hauptmünzamt nach Maßgabe seiner Erfordernisse zu ermitteln waren. Auslandsaufträge hatten darauf keinen Einfluß.

Zu 5.:

Die Ausgabemenge der Münzsorten wird durch den von der Oesterreichischen Nationalbank bekanntgegebenen Bedarf bestimmt und liegt nicht im Einflußbereich des Hauptmünzamt.

Zu 7. und 8.:

Bemühungen zur Absatzsteigerung gehörten zu den Aufgaben des Amtsleiters des Hauptmünzamt. Diesbezüglich geeignete Vorschläge haben auch Berücksichtigung gefunden.

Zu 9. und 10.:

Dieser Beamte wurde in seiner Funktion als Leiter der für das Münzwesen zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Finanzen entsendet. Die Beiziehung eines Betriebsleiters des Hauptmünzamt erfolgte zwecks Vertretung technischer Belange.

- 3 -

Zu 11. bis 13.:

Die Entlassung des Bediensteten, die Gegenstand des noch laufenden arbeitsgerichtlichen Verfahrens ist, erfolgte aufgrund des § 34 Abs. 2 lit b Vertragsbedienstetengesetz.

Im übrigen verweise ich, wofür ich um Verständnis ersuche, hinsichtlich dieses Fragenkomplexes - nämlich, ob durch eine Verknüpfung persönlicher Reiseinteressen mit der Preisgestaltung bei Auslandsaufträgen das Ansehen des Bundes geschädigt wurde - auf meine einleitenden Ausführungen.

Zu 14. und 15.:

Der Leiter des Hauptmünzamtes gehörte als Beamter stets dem Personalstand der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland an. Als solchen war für ihn nach der Geschäftsverteilung des Bundesministeriums für Finanzen im Jahr 1988 die Abteilung VI/1 zuständig. Nachdem ihm seitens dieser Abteilung ein weder dem Grunde noch der Dauer nach gerechtfertigter Sonderurlaub für Zwecke der Prozeßvorbereitung gewährt worden war, bestand im Bundesministerium für Finanzen Grund für die Annahme einer nicht völlig sachlichen Vorgangsweise gegenüber dem Bediensteten und somit Anlaß zur Übertragung der ihn betreffenden Kompetenzen auf eine andere Abteilung.

Zu 16. und 17.:

Der Sondervertrag des Leiters des Hauptmünzamtes enthielt einen Passus, über dessen Auslegung in bezug auf eine Kündigungsmöglichkeit keine einheitliche Rechtsauffassung bestand. Im Hinblick darauf, haben sowohl mein Amtsvorgänger als auch ich bzw. mein damaliger Kabinettchef zu den dienstrechtlichen Fragen folgende Gutachten einholen lassen:

im Februar 1986 von der Finanzprokurator,
im März 1987 vom Präsidenten der Finanzprokurator persönlich,
im April 1987 vom Bundeskanzleramt und
im Juni 1987 vom Präsidenten des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien.

- 4 -

Die drei erstgenannten Gutachten gingen der Personalsektion des Bundesministeriums für Finanzen, das letztgenannte dem damaligen Leiter meines Kabinetts zu. Ferner wurde - im Zusammenhang damit - von der Kreditsektion des Bundesministeriums für Finanzen im November 1987 eine weitere gutachtliche Äußerung des damaligen Präsidenten der Finanzprokurator eingeholt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. G. G.' or similar, written in a cursive style.